Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/5473

9.9.2024

Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU

Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten

(C/2024/5473)

Am 24. Juli 2024 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU ([1]). Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 25. Juli 2024 und die ursprüngliche Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, betrug 105 Arbeitstage.

Dieser Antrag, der von den belgischen Behörden im Namen von Luminus, Norther und Ørsted gestellt wurde, betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Stromgroßhandel in Belgien. Die entsprechende Bekanntmachung wurde in ABl. C, C/2024/5169, 19.8.2024 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist war der 20. Dezember 2024.

Gemäß Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Kommission verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat oder der betreffende Auftraggeber oder die unabhängige zuständige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Am 30. Juli 2024 forderte die Kommission Belgien auf, spätestens bis zum 13. August 2024 zusätzliche Informationen vorzulegen.

Im Fall verspäteter oder unvollständiger Antworten ([2]) wird die ursprüngliche Frist für die Dauer zwischen dem Ende der im Informationsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen.

Die endgültige Frist läuft daher 91 ([3]) Arbeitstage nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen ab.

([1]) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

([2]) Siehe Anhang IV Nummer 2 Satz 2.

([3]) Ursprüngliche Anzahl der verfügbaren Arbeitstage abzüglich der Anzahl der Arbeitstage zwischen dem ersten Arbeitstag nach Eingang des Antrags auf Ausnahme und dem Ablaufen der Frist für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen.